

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Komplex-Prämienfonds
auf Investitionsbauvorhaben für das Jahr 1971**

vom 12. Juli 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle Investitionsbauvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen.

(2) Die Anwendung der Grundsätze dieser Anordnung mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 auf weiteren Investitionsbauvorhaben, die in Generalauftragnehmerschaft durchgeführt werden, kann zwischen dem Generalauftragnehmer und den beteiligten Betrieben und Kombinat in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen vereinbart werden.

§ 2

Bildung des Komplex-Prämienfonds

(1) Der Komplex-Prämienfonds ist beim Generalauftragnehmer zu bilden. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, wird der Komplex-Prämienfonds beim Investitionsauftraggeber gebildet. Für Investitionsbauvorhaben der bewaffneten Organe ist der Komplex-Prämienfonds beim Generalauftragnehmer oder Hauptauftragnehmer Bau zu bilden.

(2) Alle volkseigenen Betriebe und Kombinate, die Werk tätige auf den unter Kontrolle des Ministerrates stehenden Investitionsbauvorhaben einsetzen, haben aus ihrem betrieblichen Prämienfonds für jeden Beschäftigten, der ständig oder mindestens einen Monat auf diesen Investitionsbauvorhaben tätig ist, monatlich 9 M dem Komplex-Prämienfonds zuzuführen.

(3) Für ausgewählte Investitionsbauvorhaben* sind analog der Bedingungen des Abs. 2 monatlich 15 M je Beschäftigten dem Komplex-Prämienfonds zuzuführen.

(4) Ist in den auf den Investitionsbauvorhaben eingesetzten Kombinat und Betrieben nach erfolgter Nettogewinnabführung an den Staat die Bildung des betrieblichen Prämienfonds in Höhe von 200 M je Beschäftigten nicht möglich, ist bei der Entscheidung des übergeordneten Organs über die Höhe des Prämienfonds entsprechend § 8 Abs. 5 der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II S. 105) zu berücksichtigen, daß die Zuführung zum Komplex-Prämienfonds entsprechend den Absätzen 2 und 3 gewährt wird.

* Die ausgewählten Investitionsbauvorhaben werden den Betroffenen gesondert mitgeteilt.

(5) Von den realisierten vertraglich vereinbarten Nutzensbeteiligungen bzw. Preiszuschlägen entsprechend § 6 Absätze 3 und 4 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II S. 259) sind durch den Generalauftragnehmer dem Komplex-Prämienfonds 50 % zuzuführen. Die Zuführung erfolgt unmittelbar nach Realisierung des Nutzens bzw. Preiszuschlages und darf den Betrag von 250 M je Beschäftigten und Jahr nicht übersteigen.

§ 3

Finanzierung des Komplex-Prämienfonds

(1) Mit Betrieben anderer Eigentumsformen hat der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsauftraggeber die Höhe der Zuführung zum Komplex-Prämienfonds schriftlich zu vereinbaren.

(2) Die Zuführungen der Anteile aus den betrieblichen Prämienfonds hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

Verwendung des Komplex-Prämienfonds

§ 4

(1) Die Verwendung des Komplex-Prämienfonds hat in Abhängigkeit von der im Rahmen des Komplex-Wettbewerbs abgeschlossenen und erfüllten Wettbewerbsvereinbarung und dem erreichten ökonomischen Nutzen zu erfolgen. Der Komplex-Prämienfonds dient der Prämierung hervorragender Initiativ- und Sofortleistungen der Kollektive.

(2) Mit den Kollektiven sind Wettbewerbsvereinbarungen abzuschließen, die insbesondere auf die

- Sicherung der netzwerkgerechten Durchführung des Vorhabens,
- Einhaltung der Qualitätskennziffern und die Erreichung der bestätigten technisch-ökonomischen Parameter,
- vorfristige Inbetriebnahme des Investitionsbauvorhabens, Objektes bzw. Teilobjektes,
- Einsparung an Material und Durchsetzung einer straffen Ordnung in der Material- und Lagerwirtschaft,
- Durchsetzung von Ordnung und Disziplin sowie Ausnutzung des Gesetzes der Ökonomie der Zeit,
- Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen und Erhöhung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen

orientieren und in denen die Höhe der Prämienanteile auszuweisen ist.

§ 5

(1) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Komplex-Prämienfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

(2) Die aus dem Komplex-Prämienfonds gezahlten Prämien sind nicht auf die Jahresendprämie anzurechnen.